

Satzung
über die Feststellung der Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei Hemer
vom 21.11.2003

Aufgrund

1. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW S.666 / SGV.NRW 2023)
2. § 59 ff der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2001 (BGBl I S. 3922),

hat der Rat der Stadt Hemer am 18.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadtbücherei Hemer verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck der Stadtbücherei ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volksbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ein aktuelles Angebot von Büchern und anderen Medien. Die Stadtbücherei eröffnet den Nutzern einen individuellen Zugang zu Medien und Information zur beruflichen und schulischen Aus- und Fortbildung, zur Leseförderung und für die Gestaltung der Freizeit.

§ 2

Die Stadtbücherei Hemer ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Stadtbücherei Hemer dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Hemer erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbücherei. Sie erhält bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Hemer für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Stadtbücherei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Feststellung der Gemeinnützigkeit der Volksbücherei der Stadt Hemer vom 01.04.1976 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 21.11.2003

Der Bürgermeister

Gez. Michael Esken

(D. S.)